

Der Bevollmächtigte
des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU
Charlottenstraße 53/54, 10117 Berlin

Der Leiter
des Kommissariats der deutschen Bischöfe
Katholisches Büro in Berlin
Hannoversche Straße 5, 10115 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung
über Integrationskurse für Ausländer
(Ausländerintegrationskursverordnung – AuslIntV)

Einleitung

Die Kirchen haben in ihren Stellungnahmen zu den verschiedenen Entwürfen des Zuwanderungsgesetzes die nunmehr gesetzlich verankerten Integrationsangebote ausdrücklich begrüßt. Auf diese Stellungnahmen wird an dieser Stelle Bezug genommen. Zu dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf sollen ergänzend einige Anmerkungen gemacht werden, die aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend sein können.

Die in der AuslIntV näher ausgestalteten Integrationsmaßnahmen können aus Sicht der Kirchen einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Zuwanderern leisten. Dabei kommt dem Spracherwerb sicherlich eine Schlüsselrolle zu. Daneben dürfen jedoch auch andere Angebote, insbesondere die Deutschkurse flankierende Maßnahmen wie Kinderbetreuung und sozialpädagogische Betreuung, aber auch die allgemeine Sozialberatung, nicht vernachlässigt werden. Auch die Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN weist darauf hin (Seite 64).

In diesem Kontext geben die Kirchen zu bedenken, dass ihres Erachtens eine Ausgestaltung dieser Angebote in der AuslIntV nicht nur sachgerecht wäre, sondern wohl auch durch § 43 Abs. 4 AufenthG („Rahmenbedingungen der Teilnahme“) geboten ist. Keinesfalls darf das Fehlen einer Regelung in der AuslIntV dazu führen, dass diese – im AufenthG (§ 44 Abs. 3) teilweise als Soll-Leistung ausgestalteten - Maßnahmen gegenüber der reinen Sprachförderung in den Hintergrund treten.

Die genannten Integrationsangebote werden den gewünschten Erfolg – eine möglichst gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Zuwanderer - jedoch nur zeitigen, wenn ihnen positive gesetzliche, soziale und kulturelle Rahmenbedingungen entsprechen. Hierzu haben sich die Kirchen in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Zuwanderungsgesetzes ausführlich geäußert. Daher sei hier nur kurz an einige exemplarische Forderungen erinnert.

So ist etwa zu gewährleisten, dass Familien durch die Regelungen zum Familiennachzug die Möglichkeit erhalten, zusammen in Deutschland zu leben. In Deutschland geborene und aufgewachsene Jugendliche sollten vollständig vor Ausweisung geschützt werden. Um insbesondere Migranten der sogenannten ersten Generation die Einbürgerung zu erleichtern, sollte Mehrstaatigkeit verstärkt hingenommen werden.

Die soziale Eingliederung der Zuwanderer kann nur gelingen, wenn diese möglichst ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur Neuzuwanderer, sondern auch bereits länger in Deutschland ansässige Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit erhalten, an Integrationsangeboten zu partizipieren. Auf die fundamentale Bedeutung einer solchen „nachholenden Integration“ haben die Kirchen wiederholt hingewiesen.

Aufgrund der Knappheit der zur Verfügung gestellten Mittel ist jedoch zu befürchten, dass die Förderung dieser Menschen – ebenso wie diejenige anderer Personen, die keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationsmaßnahmen haben – vernachlässigt werden wird. Auch im übrigen erscheint angesichts der finanziellen Ausstattung der Integrationsangebote nicht gewährleistet, dass diese die wünschenswerte Qualität erreichen können. Insbesondere die Durchführung eines qualifizierten Sprachunterrichtes dürfte bei einem Stundensatz von 2,05 € an Grenzen stoßen.

Hinsichtlich der Durchführung der Integrationsmaßnahmen ist aus kirchlicher Sicht darüber hinaus anzumerken, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Bundesamtes mit den Trägern der Angebote sachgerecht und notwendig ist. Dem entspräche eine Förderung der Träger anstelle einer teilnehmerbezogenen Kostenerstattung im nachhinein. Vorgesehen ist jedoch, dass die Kursträger ohne vorherige Förderung die Integrationsangebote vorhalten müssen; ihnen obliegt es außerdem, die Kostenbeiträge der Teilnehmer einzuziehen. Damit werden die Träger mit dem vollen Kostenrisiko belastet; es entsteht ihnen eine erhebliche Planungsunsicherheit, die gerade bei kleinen Trägern dazu führen kann, dass sie zur Durchführung der Integrationsmaßnahmen nicht in der Lage sind. Es ist daher, insbesondere außerhalb von Ballungsgebieten, mit Engpässen im Kursangebot zu rechnen.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 2 S. 1 Nr. 2:

Entgegen der gesetzlichen Regelung (§ 44 Abs. 3 AufenthG) schränkt die Vorschrift die Möglichkeit der Teilnahme von Ausländern, die keinen Anspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG haben, auf diejenigen ein, die „rechtmäßig auf Dauer“ in Deutschland leben. Dies würde der Zulassung der Inhaber von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 AufenthG) entgegenstehen. Dies erscheint so lange vertretbar, wie sichergestellt ist, dass alle Personen, bei denen Abschiebungshindernisse vorliegen und deren Ausreise nicht nur vorübergehend unmöglich ist, Aufenthaltstitel erhalten. Sollte jedoch – analog zu den sogenannten „Kettenduldungen“ - das Instrument der Bescheinigung als „Ersatzaufenthaltstitel“ missbraucht werden, wäre der Ausschluss von langfristig und aus guten Gründen hier lebenden Menschen von der Integrationsförderung nicht hinnehmbar.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Förderung der Integration der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 bis 5 große Bedeutung zukommt. Die Kirchen sprechen sich daher nachdrücklich dafür aus, diese Personen in größtmöglichem Umfang zur Teilnahme an den Integrationskursen zuzulassen.

§ 5 Abs. 2 S. 2:

Jedenfalls für den Fall der Zuweisung an einen bestimmten Kurs außerhalb des Wohnortes des Ausländers sollten Zumutbarkeitskriterien wie etwa maximale Wegstrecken und Fahrtkosten festgelegt werden.

§ 6 Abs. 2:

Die Vorschrift erlegt den Trägern der Sprachkurse umfangreiche Datenübermittlungspflichten gegenüber dem Bundesamt auf. Hierdurch entsteht nicht nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der überdies in der Kalkulation der Kosten bislang nicht berücksichtigt ist. Unter Datenschutzgesichtspunkten ist außerdem zu hinterfragen, ob die Weitergabe der Daten im vorgesehenen Umfang erforderlich ist. Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen ein Rückschluss von der Kennziffer auf den tatsächlichen Teilnehmer möglich ist (vgl. dazu die Begründung zu § 6).

§ 7 Abs. 1:

Der vorgesehene Eigenbeitrag von 1,00 € pro Unterrichtsstunde kann für Personen mit geringem Einkommen zu einer großen Belastung führen. Im Extremfall erscheint es sogar denkbar, dass Personen durch den Kostenbeitrag in Sozialhilfebedürftigkeit geraten. Es wäre daher zu prüfen, ob eine am Einkommen orientierte, gestaffelte Kostenbeteiligung der Zuwanderer nicht „angemessener“ im Sinne von § 43 Abs. 3 S. 6 AufenthG wäre.

§ 7 Abs. 4:

Unklar ist, was unter dem „vollen Stundensatz“ zu verstehen ist. Dies könnte der von den Teilnehmern zu erhebende Kostenbeitrag von 1 € sein, aber auch der kalkulierte Gesamtbetrag von 2,05 € oder gar eine darüber hinausgehende Summe, die z.B. Verwaltungskosten mit einbezöge.

§ 9 Abs. 1:

Es ist fraglich, ob das in § 8 formulierte Lernziel in jedem Fall durch die vorgesehenen maximal 600 Unterrichtsstunden erreicht werden kann. Gerade Zuwanderer mit geringer Schulbildung und Lerngewöhnung werden wahrscheinlich stärkere Förderung benötigen. Denkbar ist insbesondere, dass in einigen Fällen vor Beginn des eigentlichen Sprachkurses Alphabetisierungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Da die maximale Stundenzahl bei entsprechend gutem Sprachstand des Teilnehmers unterschritten werden kann, erscheint es sachgerecht, die hierdurch eingesparten Kosten für die intensivere Förderung anderer Teilnehmer zu nutzen.

§ 9 Abs. 5:

Bei einer maximalen Kursgröße von 25 Teilnehmern erscheint die individuelle Betreuung der Teilnehmer und damit ein optimaler Lernerfolg nicht gewährleistet. Aus Sicht der Kirchen sollte eine Teilnehmerzahl von 20 nicht überschritten werden.

§ 10:

Die Kirchen halten aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen in der politischen Bildungsarbeit das auf 30 Stunden festgelegte Volumen der Orientierungskurse für zu knapp bemessen. Sie sind überdies der Ansicht, dass die angestrebte rechtliche, politische und kulturelle Orientierung der

Teilnehmer nur durch langfristige Prozesse erreicht werden kann, die auch andere Unterrichtsformen erforderlich machen. Das vorgesehene Unterrichtsstunden-Modell sollte daher jedenfalls um die Möglichkeit anderer Vermittlungsformen (z.B. Seminare) erweitert werden.

§ 11 Abs. 1:

Der Verordnungstext lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob im Falle des Umzuges, des Übergangs in Teilzeitkurse, der Kinderbetreuung und der Arbeitsaufnahme ein Kurswechsel sofort (und nicht erst nach Abschluss eines Kursabschnitts) erfolgen kann. Nur dies ist jedoch sachgerecht.

Unbillig erschiene es außerdem, die Kosten des Kurswechsels auch demjenigen aufzuerlegen, der zu einem solchen Wechsel, z.B. gemäß § 9 Abs. 2 S. 3, verpflichtet ist.

§ 13:

Angesichts der bestehenden Pluralität von Sprachkursträgern sollte eine offene Ausschreibung erfolgen. Diesem Verfahren sollte gegenüber der Vergabe eines geschlossenen Paketes an einen Sprachkursträger der Vorzug gegeben werden.

§ 14 Abs. 3:

Um die Gleichrangigkeit von Sprach- und Orientierungskursen besser zum Ausdruck zu bringen, wäre es aus kirchlicher Sicht angebracht, neben den Anforderungen an die Lehrkräfte der Sprachkurse auch die für die Durchführung der Orientierungskurse erforderliche Qualifikation in der Verordnung selbst zu regeln, anstatt die Festlegung der entsprechenden Kriterien an die Bewertungskommission zu delegieren.

§ 15:

Bei der Entwicklung der Lehrpläne, der Lehr- und Lernmittel und der Abschlusstests für die Sprach- und Orientierungskurse sollte sich das Bundesamt nach Einschätzung der Kirchen auch des Sachverständigen der Kursträger bedienen und die neueren Entwicklungen der Didaktik und der Bildungsdiskussion berücksichtigen.

Berlin, 25.10.2002